Protokoll Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Datum: 17.07.2025, 16:00 bis 17:00 Uhr

Ort: Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Teilnehmende: 1
TOP 1: Begrüßung 2
TOP 2: Nicht oder verkürzt beschulte Schülerinnen und Schüler 2
1. Warum waren die Fälle, in denen Eltern einer nicht oder verkürzten Beschulung zustimmen, nicht erfasst? 2
Die wichtigsten Gründe, warum eine Schulbefreiung sinnvoll sind: 3
2. Welche Angebote zur Sicherstellung der Beschulung existieren für diese Kinder? 4
3. Wie werden Fälle erfasst, in denen die Kinder nicht dauerhaft, aber immer wieder verkürzt oder nicht beschult werden (z. B. regelmäßiges Abholen wegen kurzfristigen Personalengpässen)? 4
4. Aus welchen Gründen geht die Senatsverwaltung nicht davon aus, dass es eine Dunkelziffer geben könnte (möglich wäre dies etwa wegen Selbstauskünfte der Schulen, keine Teilnahme aller Schulen, Missdeutung der Fragen)? 4
5. Wie und in welchem Umfang sind Förderzentren betroffen? 4
6. Welche Maßnahmen leitet der Senat nun aus den bekannt gewordenen Zahlen ab? 5
TOP 4: AG-Teilnahme der gesamtstädtischen Steuerung der Verfahrenslotsen 6
TOP 3: Teilhabeplan und Anspruch 6
TOP 5: Kita Förderstatus 7
TOP 6: Sonstiges 8
TOP 7: Verabschiedung 9

Teilnehmende:

Metzing, Holger	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Morgenthal, Jane	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Schädler, Karin	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Pohle, Wencke	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

Braunert-Rümenapf, Ch.	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Focke, Anke-Lea	Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Marzahn-Hellersdorf
Vollert, Carla	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (focal point)
Liecke, Falko	Staatssekretär für Jugend und Familie
Duveneck, Thomas	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Hilke, Andreas	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Schulze, Holger	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Winter-Witschurke, C.	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Delenk, Jadwiga	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Dr. Dietel, Sylvana	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Heuel, Klaus-Jürgen	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Malcherowitz, Stefan	Referent des Staatssekretärs für Jugend und Familie
Dr. Giesel, Linda	Koordinierungsstelle LGBG, Sen BJF

TOP 1: Begrüßung

Herr Staatssekretär Liecke begrüßt die Anwesenden zur AG-Sitzung.

TOP 2: Nicht oder verkürzt beschulte Schülerinnen und Schüler

Herr Heuel beantwortet die von der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen vorab gesendeten Fragestellungen zum Thema.

1. Warum waren die Fälle, in denen Eltern einer nicht oder verkürzten Beschulung zustimmen, nicht erfasst?

Herr Heuel erklärt, es gebe diverse Gründe für eine vorübergehende Nichtbeschulung, bei der die Eltern zustimmen. Die ohnehin bereits sehr komplexe Abfrage (bezogen auf die Ergebnisse) der Schulen wäre in diesem Fall überkomplex geworden.

Ein besonders häufiger Auslöser für eine vorübergehende Nichtbeschulung oder verkürzte Beschulung ist medizinisch begründet. Sie dient in erster Linie dem Schutz und der Gesundheit der betroffenen

Person – aber auch dem Schutz der Gemeinschaft, z. B. bei ansteckenden Krankheiten. Die wichtigsten Gründe, warum eine solche Befreiung sinnvoll ist, sind im Folgenden aufgelistet.

Die wichtigsten Gründe, warum eine Schulbefreiung sinnvoll sind:

Gesundheitlicher Schutz

- Akute Erkrankung: z. B. bei Infekten, Fieber oder Schmerzen ist eine Teilnahme am Unterricht nicht zumutbar.
- Chronische Erkrankungen oder medizinische Belastungen: Bei bestimmten Krankheitsverläufen (z. B. Krebs, Epilepsie, psychische Krisen) benötigt der Körper Ruhe und darf nicht überfordert werden.
- Vermeidung von Komplikationen: Körperliche Belastung oder Stress im Unterricht könnten die Erkrankung verschlimmern.

Prävention und Infektionsschutz

- Ansteckungsgefahr: Schülerinnen und Schüler mit z. B. Grippe, Norovirus, COVID-19 oder anderen übertragbaren Erkrankungen werden vom Unterricht befreit, um Mitschülerinnen und schüler sowie Lehrkräfte zu schützen.
- Grundlage dafür sind auch Vorschriften aus dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG).

Psychische Stabilität und Erholung

- Psychische Erkrankungen: Depressionen, Angststörungen oder psychosomatische Beschwerden können die Teilnahme unmöglich machen, auch am Hausunterricht.
- Eine temporäre Entlastung kann Teil eines ärztlich empfohlenen Behandlungsplans sein.
- Auch Überlastungssymptome (z. B. nach traumatischen Ereignissen) können eine Befreiung erforderlich machen.

Therapeutische oder medizinische Behandlungen

- Operationen oder Therapien: Krankenhausaufenthalte, Reha-Maßnahmen oder regelmäßige Therapien (z. B. Ergotherapie, Psychotherapie) können mit dem Stundenplan kollidieren.
- Eine Befreiung ermöglicht eine reguläre fokussierte Behandlung ohne schulische Verpflichtung.

Sonderregelungen bei körperlicher Beeinträchtigung

- Sportbefreiung: Ist eine Schülerin z. B. verletzt (Bänderriss o. ä.), kann sie gezielt vom Sportunterricht befreit werden, nicht aber vom restlichen Unterricht.
- Solche Teilbefreiungen sind ebenfalls medizinisch begründet und sinnvoll.

Eine Befreiung vom Unterricht aus medizinischen Gründen stellt also sicher, dass gesundheitliche Bedürfnisse Vorrang haben – ohne unnötige Belastung oder Gefährdung. Sie dient sowohl dem betroffenen Schüler bzw. der Schülerin als auch dem Schutz der gesamten Schulgemeinschaft und wird stets auf Grundlage ärztlicher Einschätzung vorgenommen.

2. Welche Angebote zur Sicherstellung der Beschulung existieren für diese Kinder?

In den Rückmeldungen der Schulen wird deutlich, dass es sich häufig um Kinder und Jugendliche mit einem komplexen Unterstützungsbedarf handelt, die einer rechtsgreifübergreifenden Hilfe bedürfen. Diese steht derzeit nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung. Für diejenigen Fälle, die in der Befragung erfasst werden sollten, existieren keine Angebote. Genau das war das Hauptanliegen der Umfrage.

3. Wie werden Fälle erfasst, in denen die Kinder nicht dauerhaft, aber immer wieder verkürzt oder nicht beschult werden (z. B. regelmäßiges Abholen wegen kurzfristigen Personalengpässen)?

Solche Fälle werden schulintern erfasst. Es wird geprüft, inwiefern zukünftig eine zentrale Erfassung unregelmäßiger Beschulung erfolgen kann. Die Umfrage an den Schulen war die erste ihrer Art.

4. Aus welchen Gründen geht die Senatsverwaltung nicht davon aus, dass es eine Dunkelziffer geben könnte (möglich wäre dies etwa wegen Selbstauskünfte der Schulen, keine Teilnahme aller Schulen, Missdeutung der Fragen)?

Gemeint war, dass es sich bei der Auswertung der Umfrage um eine Hochrechnung handelt und dadurch auch diejenigen Schulen statistisch bedacht wurden, die nicht an der Umfrage teilnahmen. Es war im Vorfeld der Berichterstattung behauptet worden, es würde eine Dunkelziffer geben, da „nur“ 402 Schulen teilgenommen hätten. 402 Schulen sind aber statistisch signifikant und dürfen hochgerechnet werden.

Natürlich ist es wie grundsätzlich bei jeder Umfrage dennoch möglich, dass Daten nicht erfasst wurden. Das kann auch als Dunkelziffer bezeichnet werden. Tatsächlich zeigte sich aber in der Auswertung, dass viele Schüler und Schülerinnen erfasst wurden, obwohl sie unterrichtet wurden, z. B. in Kleinklassen. Damit wären die tatsächlichen Zahlen der nicht beschulten Kinder sogar geringer. Die Ergebnisse sind aufgrund dieser Fehlinterpretation demnach nicht valide.

5. Wie und in welchem Umfang sind Förderzentren betroffen?

Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind in absoluten Zahlen deutlich weniger betroffen. In der relativen Häufigkeit sind sie jedoch häufiger betroffen, gemessen an ihrer geringen Anzahl und der geringen Schülerzahlen. Dies entspräche auch den Erwartungen. Es ist bekannt, dass sich an den Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten besondere Ausprägungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs häufen, wodurch die Eltern diese Schulart wählen.

Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind den relativen Zahlen zufolge also stärker betroffen.

6. Welche Maßnahmen leitet der Senat nun aus den bekannt gewordenen Zahlen ab?

Herr Heuel gibt an, dass von kurzfristigen und mittel- bis langfristigen Maßnahmen auszugehen ist. In einem ersten Schritt wird die Komplexität der Ergebnisse durch eine aufwändige auf die Einzelfallebene bezogene Analyse und die Bildung von Clustern reduziert. Diese Cluster sollen in einem weiteren Schritt in Fallbeispiele übertragen werden, die konkrete Interventionsmöglichkeiten und Zuständigkeiten aufzeigen. Dies soll aktuell in Anlehnung an die Methodik der designbasierten Schulentwicklung geschehen. Die Komplexität der Ursachen, wie z. B. Delinquenz, schwere körperliche oder psychische Erkrankungen oder sehr geringe Belastbarkeit, lässt bereits im Ansatz erkennen, dass nur differenzierte und v. a. passgenaue Maßnahmen erfolgsversprechend sein können. Diese gelte es zu beschreiben und bezogen auf ihre Realisierbarkeit einzuschätzen.

Frau Braunert-Rümenapf weist darauf hin, Schülerinnen und Schüler mit postviralen Belastungsstörungen (z. B. Long Covid und/oder ME/CFS) in der Abfrage gesondert zu erfassen, da verschiedene Quellen auf eine hohe Fallzahl hindeuten. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Nichtbeschulung in Förderzentren merkt sie an, dass dies als ein Indiz herangezogen werden könnte, dass das Konzept der Förderzentren als gescheitert angesehen werden kann. Bei 15 Prozent von der Gesamtanzahl von Schülerinnen und Schülern, die nicht oder verkürzt beschult werden, handelt es sich um Kinder und Jugendliche aus Förderzentren.

Herr Heuel erläutert, dass es sich dabei um SuS mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ handelt, die sowohl in Inklusionsschulen als auch in Förderzentren angemeldet sind.

Er bestätigt, dass die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nicht in dem gewünschten Maße in der Lage seien, diese SuS zu halten. Das trifft allerdings auf alle Schularten zu. Die Förderzentren sind pro SuS etwas schlechter ausgestattet als Schulen in der Inklusion. Herr Duveneck unterstreicht, dass in der Abfrage aus Datenschutzgründen die medizinischen Diagnosen durch die SenBJF nicht erfasst werden dürfen.

Herr Metzing weist auf die Möglichkeit einer digitalen Erhebung der Daten hin. Frau Pohle betont, dass eine Erfassung der Diagnose nicht zielführend ist, wenn die Ursache der Nichtbeschulung ergründet werden soll. Sie fragt außerdem, ob ein Zwischenstand der Datenerhebung in der AG geteilt werden könnte. Herr Heuel erklärt, dass die öffentlichen Antworten zu dem Thema auch dem aktuellen Untersuchungsstand entsprechen. Momentan steht die Clusterbildung der Auswertung im Vordergrund, um Interventionsmöglichkeiten ableiten zu können.

Frau Schädler geht darauf ein, dass aus der Praxiserfahrung heraus, die Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) die Hilfekonferenzen veranstalten könnten, weil Ärztinnen und Ärzte direkt vor Ort sind, die überwiegend fehlen, wenn Teilhabefachdienste (THFD) die Konferenzen ausrichten. Darüber hinaus fehlen Ruheräume in vielen Schulen. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) müsste automatisch ärztliche Schreiben erhalten, wenn Begleitpersonen für den Fahrdienst beantragt werden, und damit würden hier bereits Gesundheitsdaten vorliegen. Außerdem wäre es aus ihrer Sicht wichtig zu normalisieren, dass Kinder, die zusätzlich Bewegung benötigen, am Sportunterricht anderer Klassen nach Bedarf zusätzlich mit teilnehmen. Zudem unterstreicht sie, dass Pflegedienste nicht nur bei Intensivpflege dauerhaft in der Schule bleiben können. Häufig werde behauptet, dies ginge nur für punktuelle Einsätze. Frau Delenk erläutert, dass die THFD eine Schweigepflichtsentbindung der Sorgeberechtigten zur Bereitstellung medizinischer Daten einholen

können, wenn dies zur Erbringung von Hilfen im Rahmen des SGB IX erforderlich ist. Sie zweifelt an, das ein THFD die Schweigepflichtsentbindung für die Schule einholen kann. Dies müsste die Schule selbst leisten.

Frau Braunert-Rümenapf erklärt, dass in Hamburg Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger eingesetzt werden, die eine kostenfreie Schulung in Kooperation mit einem Krankenhaus erhalten haben. Hier wäre zu überlegen, ob dies für Berlin auch eine Lösung sein könnte. Herr Metzing regt an, dass über das digitale Klassenbuch die Cluster darüber abgefragt werden könnten. Frau Morgenthal zeigt auf, dass in der Beratungspraxis auch Fälle registriert werden, in denen die Sorgeberechtigten sich dazu gedrängt fühlen, einer Nicht- oder verkürzten Beschulung zuzustimmen. Sie bekräftigt außerdem, dass es sehr sinnvoll ist, individuelle Maßnahmen gemeinsam mit allen beteiligten Playern im System zu entwickeln. Herr Heuel bestätigt dies und verweist auf die Analyse der Cluster, anhand derer sich die Maßnahmenentwicklung anschließen wird.

TOP 4: AG-Teilnahme der gesamtstädtischen Steuerung der Verfahrenslotsen

TOP 4 wird vorgezogen.

In der SenBJF wurde die Stelle zur gesamtstädtischen Steuerung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen besetzt. Frau Dr. Dietel übernimmt diese Aufgabe im Team III D 2.

Es wird vorgeschlagen, sie als ständige Gästin zu den AG-Sitzungen einzuladen und ggf. zu spezifischen Themen auch die entsprechenden Verfahrenslotsinnen und -lotsen aus den Bezirken einzubeziehen.

Aktuell sind sieben Verfahrenslotsinnen und -lotsen in Berlin im Einsatz. Der Rechtsanspruch besteht seit dem 1.1.2024.

Frau Schädler fragt, warum es so lange dauert, die Verfahrenslotsinnen und -lotsen in allen Bezirken zu besetzen und wie Familien von dieser Struktur erfahren können. Herr Liecke und Herr Hilke erklären, dass die Stellenbesetzung aufgrund der Rahmenbedingungen (z. B. Befristung) Zeit in Anspruch nehmen. Die Anlaufstellen sind aufgrund der Strukturen in den Bezirken bekannt.

TOP 3: Teilhabeplan und Anspruch

Herr Hilke und Frau Delenk gehen auf die von der Interessensvertretung eingereichten Anmerkungen und Fragen ein.

In den Fragestellungen wurde kritisiert, dass das Teilhabeplanverfahren nicht durch die Jugendämter, insbesondere die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD), umgesetzt werde. Er betont, dass der gesetzliche Anspruch hierzu umgesetzt werden muss. Schwierig gestalte es sich mit Blick auf §35 a SGB VIII in Zuständigkeit des RSD. Aufgrund der Unterbrechung in der Bearbeitung des inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetztes (KJHG) sind momentan weiterhin zwei Rechtskreise für die Umsetzung des §35 a SGB VIII zuständig. Um die Handlungsfähigkeit der RSDs in diesem Bereich zu verbessern,

bietet das Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) zahlreiche Qualifizierungsmaßnahmen an, z. B. zum Thema „Gesamt- und Teilhabeplanung für Jugendämter in Berlin“ (s. ausführlich Anlage).

Anbei ist die Übersicht der stattgefundenen und geplanten Veranstaltungen zu finden. Alle Veranstaltungen sind insbesondere geeignet für Teilhabeplanerinnen und -planer, aber auch ausgeschrieben für weitere Fachdienste der Jugendämter und Freie Träger in Berlin und Brandenburg. Sie betrachten die Teilhabeplanung aus:

- rechtlicher
- diagnostischer
- und gesprächsführender Sicht.

Diese Veranstaltungen aus dem FB3 sind immer für Berlin und Brandenburg ausgeschrieben.

Herr Schulze ergänzt, dass je nach Nachfrage weitere Veranstaltungen durch das SFBB angeboten werden können.

Die zuständige Arbeitsgruppe der SenBJF bedankt sich für die Ausführungen der AG MmB zum TOP 3 und bietet ihr an, mit einigen Vertretungen der AG MmB im ersten Quartal 2026 einen fachlichen Dialog zum Themenkomplex „Teilhabeplanverfahren“ zu führen, der von der KoSt LGBG koordiniert wird.

Frau Braunert-Rümenapf fragt, ob eine Übersicht über die Anzahl der durchgeführten Teilhabeplanverfahren je nach Bezirk existiert. Frau Delenk erklärt, dass im Teilhabeverfahrensbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation diese Zahlen erhoben werden. Für das weitere Vorgehen soll die Statistik für Berlin vorgelegt werden.

TOP 5: Kita Förderstatus

Herr Schulze geht auf die vorab gesendeten Anmerkungen der AG ein.

Das Land Berlin habe im Vergleich mit den anderen Ländern eine gute und gesicherte infrastrukturelle Ausstattung der Kitas. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 KitaFöG i. V. m. § 16 Absatz 1 und 2 VO KitaFöG kann für die Förderung von Kindern mit Behinderungen in einem niedrigschwelligen Verfahren zusätzliches sozialpädagogisches Personal zur Verfügung gestellt werden. Ferner besteht die zusätzliche Möglichkeit – in Ausnahmefällen – Erziehungshilfe bzw. Eingliederungshilfe beim Jugendamt zu beantragen.

Das Berliner Kitasystem wird stetig weiterentwickelt indem weitere Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern mit Behinderungen geprüft bzw. umgesetzt werden. Zu nennen sind hier u. a. die erweiterten Angebote der Heilpädagogischen Gruppen sowie der Heilpädagogische Fachdienst zur niedrigschwelligen Beratung von Sorgeberechtigten und Kita-Fachkräften.

Über die benannten rechtlichen Grundlagen hinaus gibt es bisher keine Rundschreiben oder Anweisungen zum Thema Förderstatus in den Kitas; im Rahmen der Besprechungsstruktur der Jugendamtsleitungen und der SenBJF wurde allerdings ein sogenannter „Agiler Sprinter“ unter Federführung der Jugendamtsleitung Neukölln eingerichtet, in dem es um die Frage des Umgangs mit weitergehenden Förderbedarfen geht. Neben der Umsetzung der - in besonderen Einzelfällen - zusätzlichen Möglichkeit, in Ausnahmefällen Eingliederungshilfe beim Jugendamt beantragen zu können, widmet sich die Arbeitsgruppe auch dem Thema „B Plus-Status“. Im Ergebnis soll hier eine

gesamtstädtische Handlungsempfehlung zur Bearbeitung von individuellen Anträgen auf ambulante Eingliederungshilfen im Kitaalltag erarbeitet werden.

Die fachliche Debatte ist somit im Gange und die AG wird zu gegebener Zeit über weitere Entwicklung von den zuständigen Kolleginnen und Kollegen informiert.

TOP 6: Sonstiges

Die KoSt LGBG wird ab August Mittwoch-Freitag erreichbar sein.

Die Rückmeldung auf das Protokoll aus der Sitzung vom März 2025 wird erbeten.

Der Tätigkeitsbericht der KoSt LGBG wird zusammen mit dem vorliegenden Protokoll versendet.

Frau Pohle geht auf die im Vorfeld der Sitzung versendeten Antworten der SenBJF auf Fragen der Interessensvertretung ein. Zum Thema der Förderpläne und der partizipativen Beteiligung hat die SenBJF einen SIBUZ-Infobrief in Aussicht gestellt. Sie fragt, was genau in einem solchen Brief aufgegriffen wird. Der Wunsch der Interessenvertretung bestand darin, dass Sorgeberechtigte stärker in die Förderplanerstellung eingebunden werden sollten.

Frau Winter-Witschurke legt dar, dass die Förderpläne Grundlage der methodisch-didaktischen Arbeit der Lehrkräfte sind und demzufolge nicht partizipativ erarbeitet werden. Mit den Eltern wird im Vorfeld das Vorgehen insbesondere mit Blick auf die Erziehungsziele abgestimmt. Die aktuelle Sachlage sollte im Rahmen eines Infobriefs dargestellt werden. Frau Morgenthal verdeutlicht, dass es wichtig ist, Sorgeberechtigte in die Förderplanerstellung einzubeziehen, wenn es um die individuelle Förderung ihres Kindes geht. Die Interessensvertretung wollte in der Anfrage darauf hinweisen, dass Eltern hier mehr Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten sollten. Wenn dies nicht möglich ist, wird ein SIBUZ Infobrief, der den Status Quo manifestiert derzeit nicht gewünscht.

Frau Morgenthal bezieht sich auf die vorab der Sitzung versendeten Antworten der SenBJF zum Thema der Formulare zum Antrag auf Eingliederungshilfe. Hier gibt es bei den Mitarbeitenden der Jugendämter und der Ratsuchenden oft Unsicherheit über die Unterscheidung eines Erstantrags und eines Weiterbewilligungsantrags. Frau Delenk bedankt sich für den Hinweis und erklärt, dass die SenASGIVA für die Einstellung der Unterlagen in das Fachverfahren OPEN/PROSOZ zuständig ist. Der Hinweis der AG MmB wird sowohl der Fach-AG der THFD weitergegeben als auch den Kolleginnen und Kollegen der SenASGIVA übermittelt, so dass dort erforderliche Korrekturen erfolgen können.

Frau Braunert-Rümenapf weist darauf hin, dass dieses Thema für den Berliner Teilhabebeirat interessant ist, insbesondere die dazugehörigen Schnittstellen.

Sie geht außerdem auf die Schulplatzvergabe hinsichtlich barrierefreier Bedürfnisse von Kindern ein und fragt, wie aus Sicht der Senatsverwaltung eine Verbesserung bspw. durch eine Steuerungsmöglichkeit stattfinden kann. Herr Duveneck unterstreicht, dass Eltern im Vorfeld stärker darüber informiert werden müssen, welche Schulen geeignet sind, um eine gezielte Entscheidung zu treffen.

Frau Schädler erklärt, dass es einige Schulen in Berlin gebe, die zwar keine inklusive Schwerpunktschule werden möchten, aber trotzdem sehr gute inklusive Konzepte und Strukturen aufgebaut haben. Es wirke allerdings so, als ob diese Entwicklung zurückgedrängt werden solle, z. B. bei der Schule an der Strauchwiese. Sie fragt, wie der Senat Schulen besser unterstützen könnte, um

den Prozess hin zur Inklusion voranzutreiben. Herr Duveneck bestätigt, dass es Auftrag aller Schulen ist, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln und die Inklusion ein bildungspolitischer Schwerpunkt der SenBJF bleibt, sowohl im Bereich der Qualifizierung als auch beim Schulausbau oder bzgl. pädagogisch-inhaltlicher Konzepte.

TOP 7: Verabschiedung

Herr Staatssekretär Liecke bedankt sich und verabschiedet die Teilnehmenden der Sitzung.

Die Sitzung wird hiernach geschlossen.

Protokoll: KoSt LGBG/Dr. Linda Giesel